

## **Betriebsordnung**

1. Die Angebote des Ressourcenpark Hönigsberg richten sich an Bewohnerinnen und Bewohner (im Folgenden „KundInnen“ genannt) der Gemeinden Spital a. Semmering, Mürzzuschlag und Langenwang.
2. Im Sinn des StAWG 2004 werden VORSORTIERTE Siedlungsabfälle und Problemstoffe aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind, in haushaltsüblichen Mengen übernommen.
3. Unter haushaltsüblichen Mengen werden jene Mengen verstanden, die in einem handelsüblichen PKW oder auf einem einachsigen PKW-Anhänger befördert werden können.
4. Die Übernahme von sortierten Abfällen ist für KundInnen vielfach kostenlos. Unsortierte Abfälle oder Abfälle welche nicht von KundInnen stammen, können im Anlassfall nur kostenpflichtig übernommen werden. Die Übernahme von Altstoffen und Abfällen erfolgt entsprechend der im Ressourcenpark ausgehängten Artikel- und Preisliste.
5. Folgende Abfälle werden im Ressourcenpark nicht angenommen: Wurzelstöcke, Bodenaushub/Erde, Asphaltaufbruch/Bitumenreste, Geräte/Maschinen mit Betriebsmitteln, Radioaktive Abfälle, Abwässer, Munition/Sprengstoff, Tierkadaver/Schlachtabfälle.

Der Ressourcenpark dient nicht zur Übernahme von regelmäßig auf einer Liegenschaft anfallenden Rest- oder Bioabfällen. Dafür sind die entsprechenden Abfuhrdienste in Anspruch zu nehmen.

6. Der von KundInnen eingebrachte Altstoff oder Abfall ist getrennt nach Stoffgruppen, in die vorgesehenen Behältnisse einzubringen. Das ungetrennte Entladen und Entsorgen von vermischten Altstoffen und Abfällen ist untersagt.
7. Mit der Einbringung des Altstoffs und Abfalls in die im Ressourcenpark bereit gestellten Container und Behältnisse, geht das Eigentumsrecht an diesen auf den Mürzverband über. Wertgegenstände, die sich irrtümlich im Abfall oder in den Altstoffen befinden, gelten als Fundsache.

Mit der Abgabe von Abfällen erklären sich die KundInnen einverstanden, dass im Sinne des Vorranges der Abfallvermeidung, die abgegebenen Gegenstände im Bedarfsfall einer Wiederverwendung zugeführt werden können.

8. Die Entnahme von gelagerten Abfällen und Gegenständen aus Abfallsammelbehältern ist ausdrücklich untersagt!
9. Die Öffnungszeiten werden im Ressourcenpark gesondert ausgewiesen und bei Änderungen durch Veröffentlichung bekannt gegeben.

Anlieferungen von Problemstoffen, Altstoffen und Abfall sind nur während der Öffnungszeiten möglich.

10. Die Einfahrt oder der Zugang zum Ressourcenpark hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Entladung von Altstoffen oder Abfall innerhalb der Öffnungszeiten beendet werden kann. Anlieferungen, bei denen offensichtlich ist, dass eine Entladung innerhalb der Öffnungszeiten nicht möglich ist, können vom Personal des Ressourcenparks zurückgewiesen werden.
11. Das Betriebsgelände darf von KundInnen nur innerhalb der vorgesehenen, markierten bzw. gekennzeichneten Bereiche befahren werden. Am gesamten Betriebsareal gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) und ist eine Fahrgeschwindigkeit von maximal 10 km/h zulässig. Das Laufenlassen von KFZ-Motoren in der Warteschleife und beim Entladevorgang ist nicht gestattet.  
  
Im Bereich der Rampe ist das Fahrzeug für die Zeit der Entladung und Entsorgung auf der Fahrbahn so abzustellen, dass ein Vorbeifahren von anderen Fahrzeugen ohne Behinderung möglich ist.
12. Am Betriebsareal ist das Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer aus Sicherheitsgründen verboten! Der Konsum von Alkohol oder sonstigen Suchtmitteln ist untersagt.
13. Das diensthabende Personal ist verpflichtet auf Gefahren hinzuweisen, den Zugang bzw. die Zufahrt – insbesondere bei hohem Aufkommen von Entladungen und Entsorgungen – zu regeln und nötigenfalls so lange zu verwehren, bis sich das erhöhte Aufkommen im Areal des Ressourcenparks wieder normalisiert hat und eine gefahrlose Zu- und Abfahrt bzw. ein gefahrloser Zu- und Abgang ohne Behinderung wieder möglich ist.
14. Unmündige Minderjährige dürfen nur in Begleitung oder unter Aufsicht von volljährigen Personen, die für diese verantwortlich sind und haften, den Ressourcenpark betreten.
15. Das Betriebsareal wird videoüberwacht. Jedes Zurücklassen von Abfällen außerhalb der Öffnungszeiten am Betriebsareal sowie im Nahbereich gilt als wildes Ablagern von Abfall und wird verwaltungsstrafrechtlich verfolgt.

16. Das Benutzen des Ressourcenparks sowie das Entladen von Altstoffen und Abfällen erfolgt grundsätzlich auf Gefahr der anliefernden Person. Der Mürzverband übernimmt keinerlei Haftung für allfällige Schadensfälle.

Ebenso wird seitens des Mürzverband keine Haftung für Schäden an Gegenständen, insbesondere an Fahrzeugen übernommen, die ihre Ursache im Befahren des ASZ haben. Für Kinder oder Schutzbefohlene, die das Betriebsgelände betreten, haften die Eltern bzw. die jeweiligen Begleitpersonen.

17. Die KundInnen haben dafür Sorge zu tragen, dass sie die Anlieferungen eigenständig und gefahrlos erledigen können. Gegebenenfalls ist eine Begleitperson mitzunehmen, um das zu gewährleisten. Das Ressourcenpark-Personal ist ausschließlich zur Kontrolle, Anweisung und Beratung verpflichtet. Es ist festes Schuhwerk zu tragen und der Abfall ist entsprechend vorsortiert anzuliefern bzw. sind große Teile vorzerlegt anzuliefern, damit diese in die Container eingebracht werden können.

18. KundInnen haben den Aufforderungen und Anweisungen des Betriebspersonals zwingend Folge zu leisten. Insbesondere ist das Personal des Ressourcenparks berechtigt, die Entgegennahme von Altstoffen, Abfällen und Problemstoffen dann abzulehnen, wenn diese in der ausgehängten Artikel- und Preisliste oder im Abfallwirtschaftskonzept nicht angeführt sind, oder die haushaltsüblichen Mengen übersteigen oder die erforderlichen Qualitätskriterien nicht erfüllen.

19. Es bleibt dem Personal des Ressourcenparks vorbehalten, von den KundInnen einen Nachweis zu verlangen, dass die Abfälle von Liegenschaften aus den Nutzungsberechtigten Gemeindegebieten Spital a. Semmering, Mürzzuschlag oder Langenwang stammen. Im Anlassfall werden folgende Daten der angelieferten Abfälle erhoben: Art, Menge, Herkunft und Verbleib. Nach Bekanntgabe der Daten ist eine begünstigte Nutzung des Ressourcenparks zulässig. Werden diese Daten nicht bekanntgegeben, wird eine Verrechnung laut Tarifliste durchgeführt.

Zu einer erforderlichen Feststellung seiner Identität ist dem Ressourcenpark-Personal über deren Aufforderung ein amtlicher Lichtbildausweis vorzuweisen.

20. Die KundInnen des Ressourcenparks erklären sich einverstanden, dass aus Sicherheitsgründen, zur Rechnungslegung, für das Mahnwesen, zur Optimierung der geschäftlichen Abläufe und zu statistischen Zwecken personenbezogene Daten aufgezeichnet und ausgewertet werden können. Die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung 2018 (DSGVO 2018) und der Datenschutzgesetzes 2018 werden eingehalten.

21. Bei Zuwiderhandeln gegen diese Betriebsordnung steht dem Mürzverband oder deren befugten MitarbeiterInnen das Recht zu, Personen zu verwarnen oder im Einzelfall auch von der weiteren Anlieferung von Altstoffen oder Abfällen auszuschließen. Dies gilt vor allem bei wiederholter Entnahme von Altstoffen, bei ungebührlichem Verhalten oder bei Handgreiflichkeiten.

Ein Verbot des Betretens des Betriebsareals hat schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen und eine Begründung zu enthalten. Auch die Wegweisung von Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Betriebsordnung verstoßen, ist möglich.

22. Diese Betriebsordnung gilt für alle Personen während der gesamten Aufenthaltsdauer am Betriebsgelände und der vorgelagerten Zufahrtsstraße. Der Aufenthalt im Ressourcenpark ist nur für die Dauer der Abfallabgabe oder dem Besuch im ReUse Shop gestattet. Darüber hinaus ist betriebsfremden Personen der Aufenthalt am Gelände untersagt. Sicherheitsanweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

**Wir arbeiten gemeinsam mit unseren KundInnen an einem nachhaltigen Ressourcenmanagement und leisten einen wertvollen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz!**

Kapfenberg, am 27.06.2024

GF Ing. Andreas Zöscher